Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22. Marienwerder, den 30. Mai 1883.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8928 die Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanz-Ministeriums. Vom 18. April 1883, unter

Nr. 8929 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Crempe und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Kappeln, Neustadt und Norburg. Vom 14. April 1883, und unter

Nr. 8930 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Calenberg und Ilfeld sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gifhorn, Goslar, Soltau, Stade und Verden. Vom 23. April 1883.

Auf den Bericht vom 15. d. M. ertheile Ich den in der Anlage zusammengestellten Beschlüssen des am 31. Oktober und 1. November 1882 versammelt gewesenen 20. General-Landtages der Westpreußischen Landschaft hierdurch Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß ist mit der Anlage im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. März 1883.

gez. **Wilhelm.**

gez. Lucius. Friedberg. Scholz.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, den Justiz-Minister und den Finanz-Minister.

Beschlüsse

des im Herbst 1882 versammelt gewesenen 20. General-Landtages der Westpreußischen Landschaft.

I. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851. G.-S. S. 523 ff.

1. Zu dem zu § 6 Theil I. ergangenen Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867 (G.-S. S. 1918):

   Unter gleichen Voraussetzungen kann in Höhe des Betrages zwischen dem 15- und 18-fachen des Behufs der Grundsteuer-Regulirung ermittelten Reinertrages ein Darlehn in Pfandbriefen II. Serie nach den für diese bestehenden Bestimmungen bewilligt werden.

2. Zu §§ 60, 85 ff. Thl. II. und zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1873 (G.-S. S. 367 Nr. 3) genehmigten General-Landtags-Beschlusse:

   Bei den verbundenen Landschaftskassen zu Marienwerder kann neben dem Rentmeister ein Kassirer, welcher eine Kaution mindestens von Dreitausend Mark in Pfandbriefen zu hinterlegen hat, angestellt werden.

3. Zu § 131 Theil II. Dieser Paragraph lautet fortan dahin:

   Der Landschaftsrath des Kreises führt auf den Kreistagen den Vorsitz und ernennt einen der anwesenden Landschafts-Deputirten oder in Ermangelung eines solchen ein anderes geeignetes Kreistagsmitglied zum Protokollführer.

II. Nachtrag

zu dem Regulativ über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerths vom 15. Mai 1868 (G.-S. S. 496 ff.)

Nach dem Ermessen des Engeren Ausschusses können $3\frac{1}{2}$ oder $4\frac{1}{2}$prozentige Pfandbriefe II. Serie mit der Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung von Zinsen solcher Beträge, sonst mit den Bestimmungen im Abschnitt I. des Regulativs, betreffend die Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe II. Serie vom 14. März 1883 ausgegeben, auch diese Emissionen sowie die Emission 4prozentiger Pfandbriefe II. Serie eingestellt werden. Bei den diesfälligen Beschlüssen haben sämmtliche Mitglieder des Engeren Ausschusses mit Ausnahme des General-Syndikus ein Stimmrecht.

III. Nachtrag

zu dem Pensions-Reglement für die Beamten der Westpreußischen Landschaft vom 9. August 1872. (G.-S. S. 642 Nr. 6.)

Dem § 7 in der durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1879 zu III. (G.-S. S. 385 Nr. 3) bestimmten Fassung wird am Schlusse zugefügt:

Unter besonderen Umständen, namentlich bei besonderer Verdienstlichkeit kann auch für die zu b. bezeichneten Beamten der Satz, um welchen die Pension jährlich steigt, bis auf $\frac{1}{40}$ des Diensteinkommens erhöht werden. Alsdann bleibt aber die Dienstzeit, welche vor den

Ausgegeben in Marienwerder den 31. Mai 1883.

Beginn des 21. Lebensjahres fällt, außer Berechnung.

Marienwerder, den 5. Dezember 1882.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

gez. von Körber.

(L. S.)

Beglaubigt

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

gez. Lucius.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene nicht periodische Druckschrift: „Protokoll des Kongresses der deutschen Sozialdemokratie zu Kopenhagen (vom 29. März bis 2. April 1883)", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 10. Mai 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.

v. Madai.

2) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift: „An die Arbeiter in Stadt und Land", welche mit den Worten „Obwohl seit einigen Jahren das Wort Sozialdemokratie in Jedermanns Munde ist" anfängt und am Schlusse die Bezeichnung trägt „Deutschland. Gedruckt am Geburtstage des Fürsten Bismarck 1883", ohne Angabe des Druckortes und des Verlegers, hierdurch verboten.

Merseburg, den 10. Mai 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Böttticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3) **Bekanntmachung.**

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Barbados.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt vom 1. Juni ab auch die Britische Kolonie Barbados bei. Das Porto für derartige Postkarten nach Barbados beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 20. Mai 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

4) **Bekanntmachung.**

Vom 1. Juli d. J. ab können bis auf Weiteres die Zinsscheine sämmtlicher Preußischer Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, den Regierungs- und Bezirkshauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den betreffenden Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung, auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse, bei sämmtlichen innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegenen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie bei den Reichsbankkommanditen in Cöslin und Insterburg zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinsscheine sind zu dem Zwecke, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, der Einlösungsstelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einlösenden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 16. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Steckmann zu Kl. Grünhof zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Warmhof im Kreise Marienwerder an Stelle des Gutsbesitzers Ernst Thiel zu Kesselhof hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Mai 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Juli 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen Standesbeamten-Stellvertreters, Gutspächters Volger zu Hoheneichen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwenten im Kreise Graudenz an Stelle des aus Neu-Vorwerk in nächster Zeit verziehenden Administrators Emmersleben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Mai 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Dem Schulamtskandidaten Brüchert zu Neu-Liebenau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 20. Mai 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) **Bekanntmachung.**

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Neustadt, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark aus der Staatskasse verbunden ist, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vakant und soll schleunigst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle ersuche ich, mir ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 16. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**

Es soll den Reisenden gestattet sein, den Marienwerder-Riesenburger Personenposten an der Stelle der Kunststraße, an welcher sich der Weg nach Neue Walkmühle bei Nummerstein 16,1 abzweigt, hinzuzutreten, sofern Plätze in den Hauptwagen oder den mitkommenden Beiwagen unbesetzt sind.

Die Entfernung beträgt:

von Riesenburg Bahnhof bis zu der neuen Posthaltestelle . . . . . 5 Kilom.
von Riesenburg Stadt bis dahin . 3 Kilom.

Danzig, den 26. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Reisewitz.

10) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juni d. J. tritt in dem Orte Neuguth — 9 Kilometer von Zechlau entfernt — eine Postagentur in Wirksamkeit, welche durch eine täglich einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen mit dem Kaiserlichen Postamte in Zechlau in Verbindung gesetzt werden wird. Die Botenpost erhält folgenden Gang:

aus Zechlau 9^{30} Vorm.
in Neuguth 11^{40} „
aus Neuguth 5^{40} Nachm.
in Zechlau 7^{30} „

Bromberg, den 21. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hirsch.

11) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juni d. J. tritt in dem 5 Kilom. von Gostoczyn entfernten Orte Gr. Klonia eine Postagentur in Wirksamkeit, welche durch eine wochentäglich einmalige Landpostfahrt, sowie eine täglich einmalige Landbriefträgerpost zu Fuß mit der Kaiserlichen Postagentur in Gostoczyn in Verbindung gesetzt werden wird. Die Landpostfahrt, sowie die Landbriefträgerpost zu Fuß erhalten folgenden Gang:

I. Landpostfahrt.

aus Gostoczyn	6° Vorm.	wochentäglich.
in Gr. Klonia	6^{45} Vorm.	
aus Gr. Klonia	11° Vorm.	
in Gostoczyn	11^{45} Vorm.	

II. Landbriefträgerpost zu Fuß

aus Gostoczyn	1° Nachm.	täglich.
in Gr. Klonia	2° Nachm.	
aus Gr. Klonia	6^{30} Nachm.	
in Gostoczyn	7^{30} Nachm.	

Bromberg, den 26. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hirsch.

12) **Bekanntmachung,**

betreffend das Examen pro ministerio.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis **Mittwoch, den 20. Juni 1883** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862, Amtl. Mitth. pro 1862, 4 Stück Nr. 360, auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Die Meldungen sind nicht stempelpflichtig.

In Betreff des beizubringenden Zeugnisses über die erfüllte Militärpflicht durch einjährigen Dienst oder die erfolgte Befreiung von derselben während des Friedens, verweisen wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 17. November 1875 Nr. 6821 — Amtl. Mitth. 15. Stück pro 1875 Nr. 1237.

Schließlich bemerken wir, daß mit den uns mit der Meldung zur Prüfung einzureichenden Zeugnissen auch ein solches über die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestandene Staatsprüfung, oder über die bezügliche Befreiung oder Dispensation davon beigebracht werden muß.

Sollten jedoch die Zeugnisse in Betreff des Militärdienstes über die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht gleich bei der Meldung, oder bis zur Prüfung selbst, beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden.

Königsberg, den 15. Mai 1883.

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

13) **Bekanntmachung,**

betreffend die Meldung zum ersten theologischen Examen.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung spätestens bis zum 20. Juni 1883 (Mittwoch) einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
3. das Abgangszeugniß von der Universität resp. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. eine lateinische vita.

Sollte das Abgangszeugniß ad 3 deshalb noch nicht beigefügt werden können, weil es erst am Schlusse des Semesters zu erhalten ist, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitätsstudiums oder das Abmeldebuch beizufügen.

Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluß des Semesters uns eingereicht werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Königsberg, den 16. Mai 1883.

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

14) Vom 1. Juni bis zum 20. September d. Js. werden auf den Stationen Allenstein, Belgard, Braunsberg, Bromberg, Cöslin, Cüstrin, Colberg, Czerwinsk, Danzig I. Th., Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Grau-

benz, Jablonowo, Insterburg, Königsberg i. Pr., Konitz, Korschen, Landsberg, Laskowitz, Neustettin, Osterode, Posen, Pr. Stargard, Ruhnow, Schlawe, Schneidemühl, Stargard i. Pom., Stolp, Thorn und Warlubien sechswöchentliche Retourbillets II. und III. Wagenklasse nach Breslau für solche Reisende ausgegeben, welche sich zur Weiterreise von Breslau der daselbst bei den Billet-Expeditionen der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger oder Niederschlesisch-Märkischen Bahn zum Verkaufe stehenden Rundreise-Billets nach dem Riesengebirge, nach Prag, Wien, München, dem Salzkammergut 2c. bedienen wollen.

Die näheren Bedingungen und Fahrpreise sind aus den bei sämmtlichen Stationen vorhandenen Prospekten zu ersehen, welche zum Preise von 10 Pf. pro Stück von jeder Billet-Expedition käuflich bezogen werden können, den Käufern der Retourbillets aber gleichzeitig mit diesen ohne besondere Bezahlung verabfolgt werden.

Bromberg, den 15. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Mit dem 1. Juni d. J. wird im Güter-Tarif für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der Tarif für Nebengebühren unter C. V. zu § 54 des Betriebs-Reglements, Nachnahme-Provision, Abschnitt 1 wie folgt abgeändert:

1. Für Nachnahme jeder Art
   bei Beträgen bis zu 100 M. einschließlich, pro 100 Mark 1,00 M., bei Beträgen über 100 M. für die ersten 100 Mark 1,00 M. und für die überschießenden Beträge pro 100 Mark 0,50 M.

Bei den Nachnahmebeträgen werden angefangene Mark für volle Mark gerechnet.

Bromberg, den 22. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Mit dem 1. Juni d. J. wird die Haltestelle Maximilianowo, welche bisher nur für den Wagenladungsgüterverkehr eröffnet war, auch für den Stück-, Eilstückgut-, Leichen-, Fahrzeug- und Viehverkehr eröffnet. Für Fahrzeuge jedoch mit der Beschränkung, daß schwerwiegende Fahrzeuge dort nicht verladen werden können.

Es findet demnach von und nach Maximilianowo von genanntem Tage ab eine unumschränkte Abfertigung von Sendungen aller Art mit Ausnahme von schwerwiegenden Fahrzeugen statt.

Bromberg, den 20. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Am 1. Juni d. J. erscheint das von den unterzeichneten Direktionen herausgegebene Ostdeutsche Kursbuch, enthaltend die Fahrpläne sämmtlicher Strecken der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Berlin und Breslau und der Anschlußbahnen, ein alphabetisches Stationsverzeichniß, die Postanschlüsse, wichtigeren reglementarischen, bahnpolizeilichen und lokalen Bestimmungen 2c. sowie eine Eisenbahnkarte.

Dieses Kursbuch ist durch Vermittelung unserer sämmtlichen Stationen bezw. Billet-Expeditionen zum Preise von 30 Pf. pro Stück zu beziehen.

Bromberg, den 25. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) **Bekanntmachung.**

In dem Reglement vom 3. Oktober 1876 / 10. Januar 1877 über die dienstlichen Verhältnisse und die Pensionirung der Beamten des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen ist der § 20 dieses Reglements, wie nachstehend, geändert:

§ 20. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 15/60 und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/60 des Dienst-Einkommens.

Ueber den Betrag von 45/60 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem, im § 17 alinea 2 erwähnten Falle beträgt die Pension stets 15/60 des Dienst-Einkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse und die Pensionirung der Beamten des Provinzial-Verbandes vom 3. Oktober 1876 / 10. Januar 1877 wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 7. Mai 1883.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Herrfurth.

Dieses wird hierdurch auf Grund des § 8 Nr. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 23. Mai 1883.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

19) **Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28. April cr. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 M. 55 Stück Nr. 147. 209. 265. 281. 800. 999. 1330. 1512. 1562. 1597. 2002. 2100. 2296. 2436. 2721. 2816. 3668. 3963. 4266. 4294. 4414. 4453. 4642. 4748. 5296. 5322. 5495. 5534. 5602. 5910. 6449. 6517. 6521. 6584. 6611. 6733. 6920. 6946. 7158. 7253. 7309. 7558. 7639. 7838. 7856. 8168. 8240. 8487. 8510. 8534. 8785. 8851. 8940. 9158. 9278.

Littr. B. à 1500 M. 18 Stück Nr. 2. 518. 586. 639. 770. 883. 931. 1196. 1217. 1391.

1456. 1551. 1804. 2138. 2213. 2304. 2722. 2906.

Littr. C. à 300 M. 73 Stück Nr. 155. 414. 664. 844. 1279. 1611. 2218. 2301. 2627. 3210. 3265. 3397. 4441. 4856. 4861. 5658. 6067. 6097. 6226. 6378. 6511. 6777. 6835. 7084. 7528. 7658. 7662. 7876. 7917. 7938. 7974. 8243. 8264. 8435. 8621. 8866. 8948. 9172. 9184. 9366. 9383. 9518. 9940. 10147. 10257. 10495. 10518. 10524. 10972. 11057. 11074. 11172. 11223. 11280. 11304. 11349. 11364. 11674. 11762. 11797. 11930. 12297. 12425. 12570. 12866. 12929. 13027. 13149. 13192. 13243. 13504. 13720. 13921.

Littr. D. à 75 M. 61 Stück Nr. 250. 754. 968. 1009. 1036. 1040. 2043. 2696. 3329. 3343. 3875. 4028. 4102. 4241. 4244. 4443. 4682. 4864. 5191. 5292. 5311. 5428. 5504. 5801. 5911. 5972. 6068. 6483. 6641. 6795. 6869. 6975. 7051. 7213. 7351. 7450. 7596. 7647. 7778. 7786. 7795. 7875. 8008. 8046. 8400. 8403. 8413. 8967. 8970. 9129. 9412. 9577. 9698. 9819. 9827. 9983. 10192. 10202. 10208. 10309. 10493.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kourfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. V. Nr. 3—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15a.,

vom 1. Oktober d. Js. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1875:

Littr. E. à 30 Mk. Nr. 4500.

Den 1. Oktober 1876:

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 1368. 7294.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 4829.

Den 1. April 1877:

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 6.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 5193.

Den 1. Oktober 1877:

Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 1189.
Littr. C. à 300 Mk. Nr. 7265. 7275.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 1955. 5360.

Den 1. April 1878:

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 1714. 2075. 8101. 8107.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 4810. 5336. 5388. 7245.

Den 1. Oktober 1878:

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 8068.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 1081. 1336. 2666. 3429. 3562. 4035. 4325.

Den 1. April 1879:

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 6166. 7148. 7243.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 5359.

Den 1. Oktober 1879:

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 2682. 7163. 8033. 8644. 10,880. 10,894.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 578. 8338.

Den 1. April 1880:

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 1608. 4173. 6607. 7060. 9610. 11078.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 635.

Den 1. Oktober 1880:

Littr. B. à 1500 Mk. 2384.
Littr. C. à 300 Mk. Nr. 7242. 10,886.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 139. 3541. 8863.

Den 1. April 1881:

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 1506. 1720. 5546. 11931.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 2178. 7721. 8859.

Den 1. Oktober 1881:

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 5488. 7604. 10889.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 5392. 5393. 6039. 8357.

Den 1. April 1882:

Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 1997. 8019.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 7246.

Den 1. Oktober 1882:

Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 7210.
Littr. B. à 1500 Mk. Nr. 2385.
Littr. D. à 75 Mk. Nr. 482. 5946. 9659.

Den 1. April 1883:

Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 39. 353. 2605. 6172. 6371. 7906.
Littr. C. à 300 Mk. Nr. 432. 1952. 2098. 2452. 2485. 3030. 5816. 6459. 6906. 6978. 7263. 7268. 8003. 8047. 8071. 8102. 8698. 9360. 11716. 12235. 12318. 12441. 12470. 12947. 13105. 13505.
Littr. D. à 75 Mk. 112. 308. 410. 498. 1407. 2070. 3084. 4487. 5071. 5083. 5121. 5959. 6060. 7533 7955. 9107. 9394. 9435. 9618. 9937. 9984. 9988. 10017.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Koupons zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe

tritt nach der Bestimmung des § 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle" im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden.

Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg, den 21. Mai 1883.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

20) Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und West-Preußen.

Königsberg, den 21. Mai 1883.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der vierundsechszigsten Ausloosung der Rentenbriefe,

a) die früher ausgelooften und bis zum 1. Oktober 1882 fälligen und bezahlten Rentenbriefe,
b) die am 15. November v. J. ausgelooften und am 1. April cr. fälligen und bezahlten Rentenbriefe,

nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Koupons und den dazu gehörigen Talons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in den aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnissen nachgewiesen, und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Zu a.	Littr. A.	à 3000 Mk.	28	Stück,
	= B.	à 1500 =	29	=
	= C.	à 300 =	130	=
	= D.	à 75 =	161	=
		Summa	348	Stück,
zu b.	Littr. A.	à 3000 Mk.	48	Stück,
	= B.	à 1500 =	17	=
	= C.	à 300 =	42	=
	= D.	à 75 =	31	=
		Summa	138	Stück

Rentenbriefe nebst Koupons und Talons.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Landraths Baron von Huelsessem-Kuggen von hier,
2) des Herrn Gutsbesitzers Regenborn-Schäferei,
3) des Kaufmanns Herrn Wiedewald aus Elbing,
4) des Landes-Direktors für Westpreußen Herrn Dr. Wehr aus Danzig,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) von Huelsessem. (gez.) Regenborn.
(gez.) Dr. Wehr. (gez.) Wiedewald. (gez.) Ellendt.
a. u. s.
(gez.) Höpker. (gez.) Woltersdorf.

21) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Kommission zur Abhaltung der vom 18. bis 22. September resp. am 20. September 1883 in Elbing anberaumten Lehrerinnen- bezw. Schulvorsteherinnen-Prüfung in folgender Weise zusammengesetzt ist:

1. Provinzial-Schulrath Dr. Völcker hierselbst, Vorsitzender,
2. Regierungs- und Schulrath Tyrol hierselbst,
3. Direktor der höheren Töchterschule Witt
4. Oberlehrer Dr. Anger
5. Prediger Harder
6. Oberlehrer Dr. Steinhardt
7. Kaplan Romahn
8. Lehrer Lingenberg
9. Sprachlehrerin Fräulein Baumgart

} in Elbing.

Danzig, den 16. Mai 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

22) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gr. Rohdau, Dakau, Laskowitz, Honigfelde, Stangenberg, Teschendorf und Pirklitz ist dem Königlichen Lokalschulinspektor, Pfarrer Gonell in Riesenkirch übertragen und die bisherigen Lokalschulinspektoren, Superintendent Rudnick in Freystadt resp. Kreisschulinspektor Dr. Zint in Stuhm von diesem Amte entbunden worden.

Der Rittergutspächter Lieutenant Otto Haase zu Gr. Falkenau ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Faulen Kreis Rosenberg ernannt.

Nach abgelaufener Wahlperiode sind im Kreise Dt. Krone wiederum ernannt: der Oberförster Ahlborn zu Schönthal zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schönthal und der Gutsbesitzer Schleusener zu Neu Freudenfier zum Stellvertreter desselben.

Es sind im Kreise Culm ernannt: der Gutsbesitzer Major a. D. Bock zu Wiesenthal zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Klammer und der Gutsbesitzer Krahn zu Pniewitten zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Pniewitten.

Die durch die Pensionirung des Försters Thiemann erledigte Försterstelle zu Cottashain in der Oberförsterei Vandsburg ist vom 1. Juli 1883 ab dem Förster Olschewski, bisher in der Oberförsterei Eisenbrück, definitiv übertragen.

Die durch die Pensionirung des Försters Miechow erledigte Försterstelle zu Zabelsmühl in der Oberförsterei Plietnitz ist vom 1. Juli 1883 ab dem Förster Mantz, bisher in der Oberförsterei Schwiedt, definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Meyer erledigte Försterstelle zu Ehrlichsruhe in der Oberförsterei Rehhof ist vom 1. Juli 1883 ab dem Förster Balcke, bisher in der Oberförsterei Junkerhof, definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Hegemeisters Predelwitz erledigte Hegemeisterstelle zu Neuhakenberg in der Oberförsterei Rehhof ist vom 1. Juli 1883 ab dem Förster Meyer, bisher in derselben Oberförsterei, vorläufig interimistisch übertragen.

Die durch die Pensionirung des Hegemeisters Frömming erledigte Hegemeister-Stelle zu Kosten in der Oberförsterei Lautenburg ist vom 1. Juli 1883 ab dem Hegemeister Perdelwitz, bisher in der Oberförsterei Rehhof, definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Thiemann, bisher in der Oberförsterei Rehhof, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Olschewski erledigte Stelle zu Wüsthof in der Oberförsterei Eisenbrück vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Haß, bisher in der Oberförsterei Charlottenthal, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Balcke erledigte Stelle zu Bechsteinswalde in der Oberförsterei Junkerhof vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Reiche, bisher in der Oberförsterei Czersk ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Christoph erledigte Stelle zu Bialla in der Oberförsterei Woziwoda vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Der Abtheilungs-Baumeister Matthes ist von Culm nach Lyck versetzt; der Stations-Vorsteher I. Klasse Schröter in Dt. Eylau ist am 1. Mai cr. in den Ruhestand getreten; der Stations-Vorsteher II. Klasse Blöß ist von Pr. Stargard nach Dt. Eylau versetzt; der Bahnmeister Kirchner ist von Dt. Eylau nach Magdeburg und der Bahnmeister Przybilski ist von Biessellen nach Dt. Eylau versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro April/Mai 1883.

Versetzt sind: der Gymnasial-Oberlehrer Luke in Marienburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Dt. Krone, der Gymnasial-Oberlehrer, Professor Rautenberg in Dt. Krone in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Marienburg und der ordentliche Gymnasiallehrer Dr. Lehmann in Dt. Krone in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Culm.

Der bisherige Vorsteher Palm an der Präparanden-Anstalt in Rehden ist als ordentlicher Lehrer an das Seminar zu Graudenz versetzt und der bisherige Seminarlehrer Fromm in Graudenz als Vorsteher an die Präparanden-Anstalt zu Rehden berufen.

23) Erledigte Schulstellen.

Die zweite Lehrerstelle in Königsdorf ist mit einem Lehrer evangelischer Konfession zu besetzen. Bewerber um dieselbe haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikationszeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamte in Flatow zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Klonowo, Kreis Tuchel, wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Illgner zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.